



Ordnungsnummer

7/18

**Satzung
der Landeshauptstadt Stuttgart über die
Vermeidung und Entsorgung
von mineralischen Abfällen aus dem
Stadtgebiet von Stuttgart**

vom 5. Dezember 2013¹

Bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 50 vom 12. Dezember 2013

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Stuttgart hat am 5. Dezember 2013 auf Grund von §§ 4, 11 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, §§ 17, 20 und 22 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Bewirtschaftung von Abfällen (KrWG), §§ 6, 9 Absatz 1 und § 10 des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen und die Behandlung von Altlasten in Baden-Württemberg (Landesabfallgesetz - LAbfG -) und §§ 2, 13 und 18 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Entsorgungspflicht**

(1) Die Landeshauptstadt Stuttgart (Stadt) ist öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger im Sinne von § 20 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG). Diese Satzung bezieht sich auf die Entsorgung von mineralischen Abfällen der Deponieklasse I (Anlage 1).

(2) Die Entsorgungspflicht der Stadt gilt nicht bei verunreinigtem Bodenaushub der Deponieklasse I und II und bei mineralischen Abfällen der Deponieklasse II (§ 7 LAbfG).

¹ Zuletzt geändert am 3. Dezember 2020 (Amtsblatt Nr. 50 vom 10. Dezember 2020).

§ 2 Anschluss- und Benutzungszwang, Überlassungspflicht

Die Eigentümer von im Stadtgebiet liegenden bebauten oder unbebauten Grundstücken sind berechtigt und im Rahmen der Überlassungspflicht verpflichtet, die Abfälle nach Maßgabe dieser Satzung und der jeweiligen Betriebsordnung bei der vorgeschriebenen Abfallbeseitigungsanlage bereitzustellen.

§ 3 Abfallvermeidung und -entsorgung, Pflicht zur Trennung

(1) Maßnahmen der Vermeidung und der Abfallbewirtschaftung (§ 6 KrWG) stehen in folgender Rangfolge: 1. Vermeidung, 2. Vorbereitung zur Wiederverwendung, 3. Recycling, 4. sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung, 5. Beseitigung.

(2) Bei der Errichtung und beim Abbruch baulicher Anlagen ist sicherzustellen, dass die dabei anfallenden Abfälle verwertet werden können, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist.

§ 4 Abfallart, Beseitigungsanlage, Entgelte

(1) Mineralische Abfälle sind:

Mineralische Abfälle und mineralische Schlämme der Deponieklasse I (Anlage 1)

(2) Die Stadt stellt Möglichkeiten zur Beseitigung der in Absatz 1 genannten Abfallart (öffentliche Einrichtungen) zur Verfügung. Dies ist die Deponie Einöd in Stuttgart-Hedelfingen.

(3) Für die Beseitigung werden die jeweils vom Gemeinderat beschlossenen Entgelte erhoben:

Mineralische Abfälle und mineralische Schlämme der Deponieklasse I

Entgeltschuldner ist der Benutzer der Deponie, dem die schriftliche Erlaubnis nach der jeweils gültigen Fassung der Abfallwirtschaftssatzung für die Landeshauptstadt Stuttgart erteilt worden ist (Direktanlieferer). Die Entgeltschuld entsteht mit der Beendigung des Abladevorgangs. Das Entgelt für die Anlieferung auf der Deponie bemisst sich nach Gewicht (Gewichtsentgelt). Das Entgelt wird einen Monat nach Erhalt der Rechnung zur Zahlung fällig.

Das Gewichtsentgelt je Tonne beträgt für:

mineralische Abfälle	26,00 Euro
mindestens jedoch 13,00 Euro je Anlieferung	
mineralische Schlämme	34,00 Euro
mindestens jedoch 17,00 Euro je Anlieferung	

§ 5 Ausschlüsse, Zurückweisungen

(1) Die Stadt kann in Einzelfällen mit Zustimmung der zuständigen Behörde Abfälle von der Entsorgung ausschließen, wenn diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht beseitigt werden können.

(2) Die Stadt behält sich eine Überprüfung der angelieferten Abfälle vor. Ein aufgrund einer besonderen Überprüfung zurückgewiesener Direktanlieferer trägt die ihm daraus entstehenden Kosten. Gleiches gilt, wenn bereits abgeladene Abfälle wieder in das Anlieferfahrzeug rückbeladen werden. Ersatz für Aufwendungen, die den Direktanlieferern durch diese Überprüfungen entstehen, leistet die Stadt nicht.

§ 6 Betriebseinschränkungen oder -unterbrechungen

Im Falle von Betriebseinschränkungen oder Betriebsunterbrechungen bei den Entsorgungseinrichtungen haben die Anlieferer keinen Anspruch auf Abnahme, Gebührenermäßigung, Schadensersatz oder Entschädigung. In diesem Fall kann die Stadt die Anlieferer zu anderen Annahmestellen verweisen. Für zusätzliche Transportkosten wird kein Ersatz geleistet.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 28 LAbfG sowie § 142 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig der Vorschrift über den Anschluss- und Benutzungszwang und der Überlassungspflicht nach § 2 zuwiderhandelt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

(2) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 Strafgesetzbuch sowie § 69 KrWG, bleiben unberührt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.

Mit Inkrafttreten der neugefassten Satzung tritt die Satzung der Landeshauptstadt Stuttgart über die Vermeidung und Entsorgung (Verwertung und Beseitigung) von mineralischen Abfällen aus dem Stadtgebiet von Stuttgart vom 26. März 1998 außer Kraft.

**Satzung
der Landeshauptstadt Stuttgart über die
Vermeidung und Entsorgung
von mineralischen Abfällen aus dem
Stadtgebiet von Stuttgart**

- Historie -

Beschlussdatum	GRDrs Nummer	Amtsblatt Nr. - vom	Inkrafttreten am
05.12.2013	906/2013	50 vom 12.12.2013	01.01.2014
19.11.2015	783/2015	48 vom 26.11.2015	01.01.2016
08.12.2016	765/2016	50 vom 15.12.2016	01.01.2017
22.11.2018	844/2018	50 vom 13.12.2018	01.01.2019
05.12.2019	961/2019	50 vom 12.12.2019	01.01.2020
03.12.2020	774/2020	50 vom 10.12.2020	01.01.2021